

BGer 5A_529/2025 vom 25. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_529_2025

FR: TF 5A_529/2025 du 25 août 2025

IT: TF 5A_529/2025 del 25 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie ein Gericht bei an sich gegebenen Voraussetzungen mit einem nicht bereits beurteilten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege umgehen kann, wenn die Gegenpartei aufgrund des Ausgangs des Verfahrens zur Tragung der Parteikosten der gesuchstellenden Partei verpflichtet wird. Das Gericht kann das Gesuch sofort gutheissen, die Parteikosten in der Höhe feststellen und festhalten, dass diese durch die Gerichtskasse getragen werden, soweit sie bei der Gegenpartei uneinbringlich sind. Das Gericht kann auch das Gesuchsverfahren bis dahin offen halten und erst später entscheiden oder aber - was das Bundesgericht oft zu tun pflegt - festhalten, zufolge Tragung der Parteikosten durch die Gegenpartei werde das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos. Diesfalls vergütet das Bundesgericht die Parteikosten dennoch nachträglich aus der Bundesgerichtskasse, wenn sich im Nachhinein die Uneinbringlichkeit erweist und die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege an sich gegeben waren, denn die Annahme der Gegenstandslosigkeit des Gesuches stand unter der Prämisse der Einbringlichkeit und das Gesuch wurde nicht inhaltlich beurteilt und abgewiesen. Zur nachträglichen Übernahme der Parteikosten im Fall der Uneinbringlichkeit sind, wenn die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege an sich gegeben waren, auch die kantonalen Gerichte verpflichtet, was direkt aus Art. 29 Abs. 3 BV folgt (zur Publ. best. Urteil 5A_681/2023 vom 6. Dezember 2024 E. 6 und 7).

Vorliegend ist das Obergericht in diesem Sinn vorgegangen und hat den Anwalt der Beschwerdeführerin in nachträglicher Gutheissung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 2

Damit ist die Beschwerde gegen den ursprünglichen Nichteintretensentscheid betreffend die unentgeltliche Rechtspflege hinfällig geworden und das vorliegende Verfahren ist, unter Aufhebung der Sistierung, als gegenstandslos abzuschreiben. Hierfür ist der Abteilungspräsident zuständig (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 3

Bei Gegenstandslosigkeit ist über die Prozesskosten mit summarischer Begründung aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu entscheiden (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP). Diesbezüglich ergibt sich, dass die Beschwerde mutmasslich gutzuheissen gewesen wäre. Demzufolge ist das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege gutzuheissen (Art. 64 Abs. 1 BGG), ihr der sie vertretende Anwalt beizugeben (Art. 64 Abs. 2 BGG) und dieser aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen, wobei hierüber ebenfalls der Abteilungspräsident als Instruktionsrichter entscheiden kann (vgl. Art. 64 Abs. 3 BGG). Es sind keine

Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.